



# Jugend- schutz

 zum Inhalt

für Eltern  
für Schulen  
für Unternehmen

*Sozial*  
Land Salzburg



zum Inhalt

# Wo was in diesem Heft steht



## Worum geht's? Wen betrifft es? So funktioniert der Jugendschutz

<b>Dem Jugendschutz verpflichtet</b> Gesetzliche Stopps bis 18 – ein Überblick	6
<b>Die Verantwortlichkeiten</b> Erziehungsberechtigte – Unternehmen – Veranstalter	8
<b>Who is who?</b> Kinder – Jugendliche – Aufsichtspersonen	9
<b>erlaubt und verboten – gleich 12x</b>	
<b>Nachtschwärmer – nächtens unterwegs</b> ... auf der Straße – in Kneipen – im Kino	12
<b>In Gasthäusern, Bars, Vereinslokalen,...</b> Lokalbesuche und Lokalverbote	14
<b>Tanzen &amp; Events aller Art</b> Zeltfest – Popkonzert – Disco – Silvester	15
<b>Theater &amp; Kino</b> „jugendfrei ab 14“	16
<b>Übernachten &amp; Auto stoppen</b> allein reisen und campen	17
<b>Rauchen &amp; Drogen</b> die 1. Zigarette – Joints – Ecstasy	18
<b>Alkohol &amp; Hochprozentiges</b> ab 16 Bier, Wein und Sekt, Alkopops nein	20

<b>Glücksspiele &amp; Spielautomaten</b> Spiel um Geld – Casinos & Wettbüros...	22
--	----

<b>DVDs &amp; Softguns</b> Gegen Gewalt – gegen Diskriminierung – gegen Porno	23
---	----

<b>Arbeiten ab 15 &amp; Ferialjobs</b> arbeiten ja – jugendgefährdende Tätigkeiten nein	24
--	----

<b>Von den Eltern getrennt wohnen</b> ausziehen – ausreißen – davonlaufen	26
--	----

<b>Geschäfte machen</b> Moped gekauft – Papa dagegen – Verträge schließen	27
---	----



## Die unangenehmen Seiten

<b>Strafbestimmungen</b> Übertretungen – die Folgen sind nicht ohne	30
--	----

<b>Schadenersatz</b> Wer einen anderen schädigt, muss zahlen	31
---	----

<b>Straffähigkeit ab 14</b> Wer ein Gesetz verletzt, wird...	32
---	----



## Lebenshilfen – Jugendschutz aktiv

<b>Wer was wann wo wie</b> Wer hilft weiter – Jugendschutz pro aktiv	36
---	----

# Vorwort



Das erste Jugendschutzgesetz stammte aus dem Jahre 1948. Seitdem hat sich Vieles geändert. Einiges wird lockerer gehandhabt, andererseits reagiert die Gesellschaft heute auf neue Gefährdungen - vor allem bei Genuss- und Suchtmitteln. Gleichzeitig wird klar, dass man nicht alles regeln kann und soll.

Vor 50 Jahren durften sich Kinder und Jugendliche vor dem 18. Geburtstag auf Straßen und Plätzen nur während der Zeit von 5 Uhr früh bis 21 Uhr abends „herumtreiben“ – wie man damals sagte. Ins Gasthaus durfte man ohne Begleitperson bis 22 Uhr gehen. Viele dieser Regelungen belustigen uns heute, die Zielsetzung des Jugendschutzes ist jedoch weiter aufrecht.

Das Jugendschutzgesetz will die Erziehungsarbeit der Eltern unterstützen und durch Gesetz gewisse Grund- und Verhaltensregeln außer Streit stellen. Die Gesellschaft übernimmt damit Mitverantwortung für Jugendliche und will den Jugendschutz nicht auf die Eltern allein abwälzen. Letzt-

lich ist es eine „Partnerschaft“ von Familie, Gesellschaft und Szene-Welt, in der jeder ein Stück Verantwortung übernimmt. Das Gesetz steckt den Rahmen ab, dennoch bleibt allen ein Stück Eigenverantwortung. So werden und können die Eltern (bis zum 18. Geburtstag) natürlich mit ihren Kindern eigene Regeln innerhalb des gesetzlichen Rahmens vereinbaren.

Das Jugendschutzgesetz wirkt auf das (Gruppen)Verhalten von jungen Menschen ein, will ungünstige Einflüsse von jungen Menschen fern halten und diese Gefahren auch bewusst machen. Innerhalb dieser Grenzen können die Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern die möglichen Spielräume ausschöpfen und selbstverantwortlich handeln, indem sie Vereinbarungen treffen.

Erika Scharer  
Soziallandesrätin



Worum geht's?  
Wen betrifft es?  
So funktioniert der  
Jugendschutz

# Dem Jugendschutz verpflichtet

*gesetzliche Stopps bis 18 – ein Überblick*

Das Jugendgesetz gibt nur den äußersten Rahmen vor. Die Eltern können die Grenzen enger setzen und diese mit ihren Kindern individuell diskutieren, aushandeln und vereinbaren. Der Jugendschutz endet mit dem 18. Geburtstag.

Wenn die Kindheit vorbei ist, wollen die Kinder „den Zauber dieser Welt“ erleben. Da setzt der Jugendschutz an. Schaut man genau hin, sieht man: Der Jugendschutz will junge Menschen vor sich selbst schützen, aber auch vor den „Geschäftemachern“. Die Jugendschutzbestimmungen geben dazu für alle verbindliche „Verhaltensregeln“ vor – für junge Menschen, ihre Aufsichtspersonen und UnternehmerInnen.

**Ziel.** Der Staat mischt sich an sich nicht in die Lebensgestaltung der Jugendlichen und in die Erziehung der Eltern ein. Mit dem Jugendschutz will er aber dazu beitragen, dass ungünstige Einflüsse, denen junge Menschen ausgesetzt sind, deren Entwicklung nicht schaden. Es geht um den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor einer Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung. Ziel ist es auch, junge Menschen schrittweise an die neue Freiheit heranzuführen, sodass sie ab 18 souverän und selbstverantwortlich ihr Leben gestalten können.

**Eltern - Recht.** Das Jugendgesetz gibt absolute Grenzen vor. Innerhalb dieser Grenzen können die Eltern und ihre Kinder frei dis-

ponieren. Das heißt somit auch, dass Eltern bis zum 18. Geburtstag durchaus strengere Maßstäbe anlegen dürfen. Diese sollen aber dem Alter und dem Reifegrad des jungen Menschen angepasst sein. Die gesetzlichen Grenzen sind auch geeignet, die Erziehungsarbeit der Eltern zu unterstützen.

**Mach mit.** Damit der Jugendschutz weitgehend wirksam und „gelebt“ wird, müssen alle mitwirken:

- die **Jugendlichen** selbst im Sinne einer Selbstdisziplin
- die **Erziehungsberechtigten** im Rahmen ihrer gesetzlichen Sorgspflicht für das Kind
- andere **Aufsichtspersonen** in der Wahrnehmung einer vertraglichen Verpflichtung
- die **Unternehmen** (Gastronomie,...) und **VeranstalterInnen** von Events aller Art
- die **Kontrollorgane** (Polizei)
- die **Strafbehörden**

**Details.** Wer es genau wissen will, kann das Salzburger Jugendschutzrecht nachlesen in: Salzburger Jugendgesetz – 4. Abschnitt (LGBl.Nr. 24/1999 idGF) oder online unter: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

## Aufgepasst!

Jedes Bundesland hat eigene Jugendschutzregeln. Es gelten immer die Regeln des Landes, in dem man sich gerade aufhält. Dies gilt auch im Ausland.



zum Inhalt

## Bis 18

Der Jugenschutz ist von allen zu beachten, wobei die Eltern die Grenzen enger fassen können.



## Ab 18

Der gesetzliche Jugenschutz endet mit 18. Was bleibt: die Beachtung aller anderen Rechtsvorschriften.



# Die Verantwortlichkeiten

## *Erziehungsberechtigte – Unternehmen – Veranstalter*

Der Staat fühlt sich den jungen Menschen verpflichtet. Er nimmt Erziehungsberechtigte und die Gesellschaft in die Pflicht. Die Erwachsenen dürfen den jungen Menschen die Übertretung des Gesetzes weder erleichtern noch erlauben.



### **Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen**

Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen beachten. Sie dürfen den Jugendlichen die Übertretung nicht erleichtern oder gar erlauben.

### **Betriebe und Veranstalter**

Die InhaberInnen von Betrieben (Geschäftsführer, Beauftragte) und VeranstalterInnen haben folgende Verpflichtungen:

- **Öffentlich anschlagen.** Sie müssen die Jugendschutzbestimmungen in verständlicher Form und an deutlich sichtbarer Stelle anschlagen - soweit sich für junge Menschen Verbote oder Beschränkungen für den Besuch des Betriebes oder der Veranstaltung ergeben.
- **Mündlich hinweisen und beachten.** Sie haben sich von deren Einhaltung laufend zu überzeugen. Sie haben auch durch mündliche Aufklärung dafür zu sorgen, dass diese Verbote und Beschränkungen von den jungen Menschen beachtet werden.

- **Zutritte verweigern.** Unternehmen haben jungen Menschen den Zutritt zu verweigern bzw sie zum Verlassen des Betriebes oder Veranstaltungsortes aufzufordern, wenn sie ihr Alter nicht nachweisen oder unter ein Verbot oder eine Beschränkung fallen.

- **Keine gefährdenden Präsentationen.** Jugendgefährdende Medien und Gegenstände (auch Spielzeugwaffen) dürfen nicht ausgestellt, ausgehängt, angeschlagen oder sonst wie angeboten werden. Dies gilt für alle Orte, die für junge Menschen allgemein zugänglich sind (Verkaufsräume, Gasthäuser, Bars, öffentliche Plätze,...).

### **Schulen**

Das Land ist verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen aktiv bekannt zu machen. Das Gesetz sieht vor, dass Kinder und Jugendliche (zumindest einmal vor dem Ende der Schulpflicht) und ihre Eltern in geeigneter Weise informiert werden. Für die Eltern genügt das Auflegen dieser Broschüre in der Schule oder deren Verteilung an den Elternabenden.  
Tipp: Für die Kids gibt es einen Flyer – dasselbe in Kurzform.

# Who is who?

## *Kinder – Jugendliche – Aufsichtspersonen*

### Kinder und Jugendliche

Wer noch nicht 18 ist (in dieser Broschüre kurz: junge Menschen), fällt unter die Jugendschutzbestimmungen. Davon ausgenommen sind verheiratete Personen, Präsenz- und Zivildienstler. Sie sind Erwachsenen gleichgestellt.

### Aufsichtspersonen

Als Aufsichtspersonen (Begleitpersonen) gelten

- a) die **Erziehungsberechtigten** (Eltern, aber auch Pflege-, Adoptiv-, Großeltern), denen gesetzlich das Erziehungsrecht zusteht
- b) Personen, denen die Aufsicht **beruflich übertragen** oder **vertraglich anvertraut** ist (wie LehrerIn, BetreuerIn im Auftrag der Jugendwohlfahrt, ErzieherIn eines Internats oder Lehrlingsheimes,...)
- c) Personen, denen die Aufsicht im Einzelfall **vom Erziehungsberechtigten anvertraut** wird (zB Verwandte, Nachbarn, SporttrainerIn, JugendleiterIn, Begleitpersonen,...)
- d) Personen, denen die Aufsicht aufgrund einer **Entscheidung des Gerichts** übertragen wurde.

Eine Aufsichtsperson muss jedenfalls älter als 18 sein, sofern es sich nicht um einen

Elternteil handelt. Das heißt, Geschwister können die Aufsicht nur dann wahrnehmen, wenn sie selbst bereits 18 sind. Eltern können aufgrund einer Vereinbarung eine Person über 18 Jahren auf Dauer (zB Internatsaufenthalt) oder zeitweise (zB Urlaubsreise, Zeltlager, Discobesuch) mit der Aufsicht beauftragen.



**Ausweispflicht.** Wer auf der Straße oder in Lokalen unterwegs ist, raucht oder trinkt, sollte immer einen Ausweis dabei haben. Wer bei einer Kontrolle angibt, eine bestimmte Altersstufe erreicht zu haben, verheiratet, Präsenz- oder Zivildienstler zu sein, hat dies durch einen Lichtbildausweis (s-COOLcard, VORTEILScard<26, S-Pass, ...) oder eine Heiratsurkunde nachzuweisen. Auch Betriebsinhaber und Veranstalter können den Ausweis verlangen, denn sie haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

**Jugendliche sind Personen unter 18. Aufsichtspersonen sind Erziehungsberechtigte und Personen, denen beruflich, vertraglich oder im Einzelfall die Aufsicht anvertraut wird – vorwiegend sind es Eltern, LehrerInnen und Verwandte oder Bekannte der Eltern. Sie müssen jedenfalls 18 sein.**

### *Der S-Pass*

Der S-Pass ist nicht nur ein idealer Ausweis. Er ist eine Salzburger Jugendkarte, die viele Ermäßigungen verschafft. Details dazu:  
[www.s-pass.at](http://www.s-pass.at) oder (0662) 84 92 91.



zum Inhalt

**Eintritt für Jugendliche  
unter 18 Jahren verboten!**

**Öffnungszeiten  
Multi-Media Show**

**Mo.-Sa. 10.00 - 24.00 h**



**zum Inhalt**



erlaubt und  
verboten – gleich 12x

# Nachtschwärmer – nächtens unterwegs

*...auf der Straße – in Kneipen – im Kino,...*

Grundsätzlich entscheiden die Eltern, wie lange ihre Kinder ausgehen dürfen. Das Gesetz legt nur maximale Ausgehzeiten fest. Wer mit den Eltern oder einer Aufsichtsperson unterwegs ist, kann „durchmachen“.

Junge Menschen dürfen sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson auf Straßen, Plätzen und Lokalen sowie anderen all-

gemein zugänglichen Orten nur während der nachstehend angeführten Zeiten (kurz Ausgehzeiten) aufhalten:

## Ausgehzeiten – ohne Begleitperson unterwegs

	unter 12 Jahre	12 - 14 Jahre	14 - 16 Jahre
Mo bis Fr	5 - 21 Uhr	5 - 22 Uhr	5 - 23 Uhr
Samstage	5 - 21 Uhr	5 - 23 Uhr	5 - 24 Uhr
vor Feiertagen	5 - 21 Uhr	5 - 23 Uhr	5 - 24 Uhr

in Begleitung eines Erwachsenen und ab 16 gesetzlich unbeschränkt

Wer sich bereits auf dem Heimweg befindet und diesen rechtzeitig angetreten und fortgesetzt hat, muss mit keiner Strafe rechnen.

**Tipp:** Den Heimweg einkalkulieren und rechtzeitig nach Hause aufbrechen.

- Eltern und Erziehungsberechtigte können eine Ausweitung der Ausgehzeiten nicht erlauben. Sie können und dürfen aber kürzere Ausgehzeiten festlegen.
- Als Begleitpersonen (Aufsichtspersonen) kommen nur Personen in Frage, die von den Erziehungsberechtigten dazu ermächtigt sind und selbst 18 oder älter sind.

- Außerhalb der Ausgehzeiten dürfen unter 16-Jährige ohne Aufsichtsperson keine Veranstaltungen besuchen – ausgenommen Jugend- und Tanzveranstaltungen gewisser Veranstalter.
- Zu den öffentlichen Orten zählen auch öffentliche Verkehrsmittel, Bahnhöfe, Gaststätten, Theater, Kino, Konzertorte, Vereinslokale, Parks und Sportstätten.
- Wer spät ins Kino geht, muss die Fahrtzeit nach Hause einkalkulieren oder sich abholen lassen.
- Die Ausgehzeiten können überschritten werden, wenn dies durch die berufliche Tätigkeit oder Ausbildung (zB Bäckerlehre) bedingt ist.

## Open end?

Ab 16 gibt es keine gesetzliche Beschränkung mehr. Bis 18 entscheiden aber die Eltern oder Erziehungsberechtigten, wann ein Jugendlicher zu Hause sein muss.



zum Inhalt

# Ein Blick über die Grenzen

Landschulwoche in Kärnten, Skiwoche in Tirol, Wienwoche

## Ausgehzeiten ohne Begleitperson eines Erwachsenen

	bis 12 Jahre	12 -14 Jahre	14 -16 Jahre	16-18 Jahre
Burgenland	5 bis 22 Uhr	5 bis 22 Uhr	5 bis 01 Uhr	
Niederösterreich	5 bis 22 Uhr	5 bis 22 Uhr	5 bis 01 Uhr	
Wien	5 bis 22 Uhr	5 bis 22 Uhr	5 bis 01 Uhr	
Kärnten	6 bis 22 Uhr	6 bis 22 Uhr	6 bis 24 Uhr	6 bis 02 Uhr*
Oberösterreich	5 bis 22 Uhr	5 bis 22 Uhr	5 bis 24 Uhr	
Steiermark	5 bis 21 Uhr	5 bis 21 Uhr	5 bis 23 Uhr**	5 bis 02 Uhr
Tirol	5 bis 22 Uhr	5 bis 22 Uhr	5 bis 01 Uhr	
Vorarlberg	5 bis 22 Uhr	5 bis 23 Uhr	5 bis 24 Uhr	5 bis 02 Uhr

\* vor Sonn- und Feiertagen

\*\* Verlängerung bei Schul- und Jugendveranstaltungen möglich

Mehr: [www.bmsg.gv.at](http://www.bmsg.gv.at)



zum Inhalt

# In Gasthäusern, Bars, Vereinslokalen,...

## *Lokalbesuche und Lokalverbote*

Ab 16 dürfen junge Menschen jederzeit allein in ein Lokal gehen. Vor dem 16. Lebensjahr ist ein Lokalbesuch nur während der Ausgehzeiten möglich – außer die Eltern sind dabei. „Gewisse Lokale“ dürfen erst ab 18 betreten werden.

In Gastgewerbebetrieben dürfen sich junge Menschen bis 16 ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nur während der Ausgehzeiten (siehe Seite 12) aufhalten. Ab 16 können sie sich allein in jedem Lokal aufhalten – aber für gewisse Lokale gibt es bis 18 Lokalverbote.

Sonderregelungen gibt es für das Übernachten, den Kinobesuch und für den Besuch von Veranstaltungen.

**Lokalverbote.** Junge Menschen unter 18 dürfen sich nicht in Lokalen und Betriebsanlagen aufhalten, von denen wegen ihrer Art, Lage oder Betriebsweise oder wegen ihres ständigen Besucherkreises eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung ausgehen kann. Dies gilt auch im Falle einer Begleitung durch einen Erwachsenen.

Lokalverbote gelten ausdrücklich für unter 18-Jährige, und zwar für:

- Lokale, die ausschließlich Hochprozentiges ausschenken (Branntweinschenken,...)
- Lokale, in denen mit Geld gespielt wird (Casinos, Spielhallen mit Geldspielautomaten, Wettbüros,...)



- Lokale, in denen Pornografie dargeboten und Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird (zB Nachtclubs mit Varietee- oder Revuevorführungen, Sexshops, Bordelle, Swingerclubs, Peep- und Videoshows,...)

**Unklarheitenregel.** Ist sich eine/ein EigentümerIn nicht sicher, ob sie/er eine jugendgefährdende Betriebsanlage betreibt, kann sie/er an die Bezirksverwaltungsbehörde herantreten. Diese stellt dann fest, ob eine Jugendgefährdung vorliegt.

### *Gut heimkommen*

Ohne Risiko und günstig mit dem Nachtschwärmer, Discoexpress, Nightliner, Discobus oder Nachttaxi – in allen Bezirken. Fahrpläne unter [www.akzente.net](http://www.akzente.net) oder (0662) 84 92 91



zum Inhalt

# Tanz & Events aller Art

*Zeltfest – Popkonzert – Disco – Silvester*

Wer 16 ist oder in Begleitung einer Aufsichtspersonen ist, darf ohne zeitliche Beschränkung alle Veranstaltungen (auch Popkonzerte, Zeltfeste, Discos, Bälle, Sommernachtsfeste) besuchen. Die Lokalverbote sind allerdings zu beachten. Gesetzlich sind folgende Ausnahmen vorgesehen:

## **Ausnahme 1: Tanz**

Junge Menschen ab 14 dürfen Tanzveranstaltungen ohne Aufsichtsperson besuchen, wenn diese organisiert sind von:

- Tanzschulen,
- Jugendorganisationen, Jugendzentren oder Jugendtreffpunkten, die im Landesjugendbeirat vertreten sind oder Vertreter namhaft machen können,
- Schulen im Sinn der schulrechtlichen Vorschriften,
- Schülern (im Rahmen der Schülermitverwaltung),
- Elternvereinigungen,
- Tanzveranstaltern aus dem Bereich der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege.

## **Ausnahme 2: Jugend-Events**

Veranstaltungen von Jugendorganisationen, die Mitglied des Landes-Jugendbeirates sind, dürfen ab 14 allein besucht werden.

## **Ausnahme 3: Kids**

Kinder unter 6 müssen sich stets in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden. Dies gilt nicht bei Kinderveranstaltungen, die spätestens um 20 Uhr enden.

## **Ausnahme 4: Ringkämpfe**

Freistilringkämpfe und Boxkämpfe dürfen junge Menschen ab 14 besuchen. Das heißt auch, Eltern dürfen mit Kindern unter 14 solche Veranstaltungen nicht besuchen.

## **Silvester und Feuerwerk**

Wer nicht älter als 12 ist, darf keine Feuerwerkscherzartikel oder -spielwaren kaufen, besitzen und gebrauchen. Solche Gegenstände dürfen den Jugendlichen auch von den Eltern nicht überlassen werden.



**Ab 16 dürfen junge Menschen mit Zustimmung der Eltern das gesamte Veranstaltungsangebot ohne Eltern nutzen – ausgenommen bei einer Jugendgefährdung. Jugendveranstaltungen und Tanzschulen dürfen ohne Eltern ab 14 und Bälle ab 16 besucht werden.**

*7 plus 7*

Tipps und Ideen  
für Veranstalter von Jugendevents  
zum Thema Jugendschutz  
erhältlich bei  
Akzente Suchtprävention  
(0662) 84 92 91 - 45



**zum Inhalt**

# Theater & Kino

„jugendfrei ab 14“

**Wer ins Kino geht, muss einen Blick darauf werfen, ob der Film für ein bestimmtes Alter zugelassen ist. Die Altersgrenzen sind auch dann zu beachten, wenn ein Film in Begleitung der Eltern oder sonstiger Erwachsener angeschaut wird.**

Junge Menschen dürfen öffentliche Theater- oder Filmaufführungen unter folgenden Voraussetzungen besuchen:

1. Das Theaterstück oder der Kinofilm ist generell für junge Menschen oder für eine bestimmte Altersgruppe zugelassen (freigegeben).
2. Die Theatervorführung oder der Kinofilm endet innerhalb der so genannten Ausgehzeiten, wobei sich diese Zeiten um eine Stunde verlängern, wenn sich der junge Mensch (unter 16) in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.

**Filmvorschau.** Die Bestimmungen gelten auch für Beiprogramme (Filmvorschau), öffentliche Videoaufführungen und Revue- und Varieteeveranstaltungen.

**Begleitung.** Kinder bis 6 Jahre müssen beim Besuch öffentlicher Theater- oder Kinovorstellungen stets von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

**Schulen.** Zeigt eine/ein LehrerIn Filme oder Videos, so hat sie/er darauf zu achten, dass bei Vorführungen die Altersfreigabe (Jugendzulässigkeit) eingehalten wird.

**Freigabe.** Ab welchem Alter ein Film oder eine Theatervorführung freigegeben ist, erfährt man auch im Internet ([www.bmbwb.gv.at/jmk-db](http://www.bmbwb.gv.at/jmk-db)). Die Ankündigung erfolgt mit dem Hinweis „Jugendfrei ab xx Jahre“ (jfr, ab 8, 12, 14, 16, 18 Jahre).

**Und doch.** Zahlreiche Filme mit einer Altersfreigabe ab 12 Jahren sind selbst für diese Altersgruppe problematisch. Seien Sie daher kritisch – gilt auch fürs „Patschenkino“.

**Heimweg.** Wer ins Kino oder Theater geht, muss die Ausgehzeiten beachten. Wichtig ist, dass die Dauer des Films und der Heimweg einkalkuliert werden. Wird es knapp, dann heißt es, eine frühere Vorstellung zu besuchen, sich von den Eltern abholen zu lassen oder mit der Schwester/ Bruder, sofern sie/er 18 ist, ins Kino zu gehen.



zum Inhalt

# Übernachten & Auto stoppen

## *allein reisen und campen*

### Übernachten – auswärts schlafen

Junge Menschen dürfen erst ab 16 ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben (Hotel, Pension) übernachten. Das trifft auch für das Übernachten auf dem Campingplatz, in der Jugendherberge, im Privatzimmer und im Freien zu.

**Ausnahme:** Ab 14 ist das Übernachten erlaubt, wenn vom Standpunkt des Jugendschutzes keine Bedenken bestehen (zB bei PraktikantInnen im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeitsleistungen, auf Ausflügen).

Eine Sondersituation ist auch das Übernachten in einer betreuten Notschlafstelle für Jugendliche oder in einer Schutzhütte.

Auch das Übernachten bei einer Freundin / einem Freund ist erlaubt. In diesem Fall übernehmen die Eltern der Freundin / des Freundes die Aufsicht.

### Auto stoppen erlaubt – aber...

Im Land Salzburg ist Auto stoppen – in jedem Alter – nicht verboten. Dennoch ist es besser, die Gefahren des Mitfahrens zu meiden. Keinesfalls sollte jemand allein stoppen.

Autostoppverbote gibt es in folgenden Ländern:



Kärnten (bis 14), Steiermark (bis 15), Vorarlberg (bis 14).

Das Autostoppen ist in diesen Ländern aber in Notfällen erlaubt oder wenn das Kind den Lenker kennt.

Im benachbarten Bayern ist Autostoppen ohne Altersgrenze erlaubt.

Junge Menschen dürfen im Land Salzburg ohne Altersbeschränkung Auto stoppen. Wenn sie aber dann ohne Aufsichtsperson übernachten oder gar Urlaub machen wollen, müssen sie jedenfalls 16 Jahre alt sein. Die Eltern müssen damit einverstanden sein.

## *Infos fürs Ausland*

Im Ausland gelten die Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Urlaubslandes. Informationen darüber geben die Botschaften. Auch im Internet wird man fündig (zB [www.jugendserver.de](http://www.jugendserver.de)). Um bei Kontrollen Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Eltern der/dem Jugendlichen eine schriftliche Bestätigung mit Namen, Adresse und Telefonnummer mitgeben, mit der sie erklären, dass sie mit der Reise einverstanden sind. Die Erlaubnis eines Elternteils genügt.



zum Inhalt

# Rauchen & Drogen

## Die 1. Zigarette – Joints – Ecstasy

**Junge Menschen dürfen unter 16 in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Auch der Kauf und Besitz von Zigaretten ist verboten. Drogen sind für alle tabu – auch für Erwachsene.**



Das Rauchverbot bezieht sich nur auf den öffentlichen Raum, da der Privatbereich nicht kontrollierbar ist.

**Rauch- und Besitzverbot.** Wer noch nicht älter als 16 ist, darf in der Öffentlichkeit (auch in Gaststätten, Vereinslokalen, Jugendzentren,...) nicht rauchen und keine Tabakwaren besitzen.

**Kaufverbot.** Auch der Kauf und Besitz von Zigaretten – wo auch immer – ist verboten. Das heißt: Im Zweifelsfall besteht beim Kauf Ausweispflicht. Diese Regelung gilt auch in anderen Ländern (K, OÖ, St, T, V).

**Schule.** An Schulen gilt ein generelles Rauchverbot (im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände). Dies gilt auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Für die Einhaltung des Rauchverbots ist die Schuldirektion verantwortlich. Die Einhaltung ist aktiv zu betreiben. Der Hinweis auf die Schul- oder Hausordnung sowie die Anbringung von Rauchverbotstafeln genügen nicht. Aber: Das Schulforum / der Schulgemeinschaftsausschuss kann beschließen, dass Raucherzonen im Außenbereich (überdacht) eingerichtet werden dürfen.

**Drogen.** Der Erwerb, Besitz, Konsum, Weitergabe von illegalen Drogen (egal ob

gekauft, getauscht, geschenkt, gefunden) ist unabhängig vom Alter verboten. Zu den illegalen Drogen zählen Haschisch, Ecstasy, Speed, LSD, Heroin,...). Auch bei kleinsten Mengen (zB 0,1 g Cannabis) verstößt man gegen das Gesetz. Es dürfen auch keine Drogen oder Stoffe konsumiert („geschnüffelt“) werden, die betäubende, aufputschende oder stimulierende Wirkung haben.

**Schule und Drogen.** An Schulen laufen Programme zur Früherkennung von Suchtmittelkonsum. Akzente bietet Elterninformationsabende an.

**Anti-Drogen-Netzwerk.** Im Land Salzburg besteht neben der Drogenberatung ein integriertes und koordiniertes Helfernetzwerk.

### Drogenkoordination

Land Salzburg: (0662) 80 42 - 36 18

### Suchtprävention

Akzente: (0662) 84 92 91 - 44

### Drogenberatung

Drogenberatung Salzburg: (0662) 87 96 82

### Drogen-Kontaktstelle KIS

Landesschulrat: (0662) 84 04 19

### Eltern drogenabhängiger Kinder

Selbsthilfegruppe: (0662) 88 89 - 258

### Info über Folgen des Drogenkonsums

[www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales)



zum Inhalt

# Aus welchen Gründen rauchst du?

*Eine aktuelle Umfrage am Bundesgymnasium Seekirchen*

Das Gymnasium Seekirchen befragte 2003 seine SchülerInnen zum Thema Rauchen. Von den 286 befragten SchülerInnen der 3. bis 8. Klassen rauchen 35 SchülerInnen, das sind 12%. Mädchen rauchen nicht weniger als Buben. In den 3. Klassen gibt es noch keine RaucherInnen, auch eine 4. Klasse mit 30 SchülerInnen ist „rauchfrei“. Der echte Einstieg in den Zigarettenkonsum passiert ab 15. Von den 16-Jährigen rauchen bereits 20% und von den 17- bzw. 18-Jährigen ein Drittel.

Weitere Ergebnisse sind:

**Zu den RaucherInnen.** Nur wenige sind Genussraucher nach dem Motto: Ich rauche, weil es mir schmeckt. Ein Viertel raucht „einfach aus Gewohnheit“, ein Viertel, weil „es mich beruhigt und entspannt“ und ein weiteres Viertel „aus Langeweile und Unsicherheit“. Einige sind Frustraucher, gerade dann wenn es Probleme gibt. Eine 16-Jährige meinte selbstkritisch auch: „Rauchen ist cool – glaubt man am Anfang.“

**Zu den NichtraucherInnen.** Die NichtraucherInnen geben zu 80% an, nicht zu rauchen, weil „mir die Gesundheit wichtiger ist“, „ich es nicht brauche“, „es mir zu teuer ist“. Unter den jüngeren SchülerInnen ist noch eine massive Ablehnung spürbar, in dem sie schriftlich spontane Äußerungen dazusetzen. Beispiele dafür sind: Rauchen ist doof. Rauchen ist unnütz. Rauchen stinkt. Rauchen ist für Babys. Rauchen ist ein Scheiß.

## 10 Gründe, dem Glimmstängel zu entsagen:

- Wohnung und Kleidung riechen nicht nach abgestandenem Rauch.
- Der Raucherhusten verschwindet.
- Küsse schmecken besser. Kiss a smoker, taste the difference.
- Bei sportlicher Betätigung geht die Puste nicht so schnell aus.
- Die Haut altert nicht so schnell und bleibt schöner.
- Der Nikotin-Zahnbelag verschwindet.
- Das Essen schmeckt besser.
- Man lebt länger und wird seltener krank.
- Man belästigt niemanden durch den Gestank, zB im Restaurant.
- Man erspart sich viel Geld. Wer täglich ca. 20 Zigaretten raucht, zahlt im Jahr über 1.000 Euro.



zum Inhalt

# Alkohol & Hochprozentiges

*ab 16: Bier, Wein und Sekt ja - Alkopops nein*

Ob ein junger Mensch Alkohol trinken darf, hängt vom Alter, Alkoholgehalt und Menge ab. Die Regeln sind einfach: Kein Alkohol bis 16, kein Branntwein bis 18, kein Alk für Alkoholisierte. Verkaufen und Ausschank sind untersagt.

**Erwerb, Besitz, Konsum, Verkauf.** Generell gilt in ganz Österreich: Wer noch nicht 16 ist, darf in der Öffentlichkeit und in Lokalen keinen Alkohol konsumieren. Bis zu diesem Alter sind das Ausschanken von Alkohol in Lokalen und der (Ver)kauf in einem Geschäft verboten. Hochprozentiges (Branntwein oder branntweinhaltige Getränke) dürfen erst ab 18 verkauft und getrunken werden. Zu den „harten Getränken“ zählen jedenfalls die 2-cl-Getränke (Schnaps, Tequila, Wodka, Liköre,...). Ab 16 dürfen Jugendliche Bier, Wein, Sekt, Prosecco, Radler kaufen und trinken, solange kein Rauschzustand erreicht oder verstärkt wird.

**Anderswo.** In einigen Ländern sind für unter 16-Jährige Getränke ab einem be-



stimmten Alkoholgehalt (14% in OÖ und St), 12% in K) verboten.

**Mix-Getränke.** Viele (Mix-)Getränke und Szene-Drinks, die bei den Jugendlichen beliebt sind, sind branntweinhaltig. Branntwein ist zum Beispiel drin in: Whisky-Cola, Alkopops, Cocktails, Flügerl, Rüscherl. Das Verbot gilt unabhängig, ob sie vorgefertigt sind oder selbst hergestellt wurden.

**Schule.** Auf dem Schulgelände, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gilt generelles Alkoholverbot.

**Vereine.** Vereine haben keine Sonderstellung. Diese Regeln gelten auch für jegliche Zusammenkünfte - auch für Jugendzentren und in Vereinen aller Art. Das heißt: Die Jugendschutzregeln gelten auch für Jugendzentren und sonstige Personenvereinigungen aller Art (Vereine).

**An die Adresse der UnternehmerInnen.** Die Gastronomie, Lebensmittelgeschäfte und sonstige Verkaufsstellen dürfen generell an junge Menschen (ab 16) alkoholische Getränke nur in der Menge ausschanken, verkaufen oder sonstwie abgeben, sodass das Bewusstsein nicht beeinträchtigt wird. Die UnternehmerInnen haben weiters die Bestimmungen der Gewerbeordnung (siehe Kasten auf der folgenden Seite) zu beachten.



zum Inhalt

# Trendige Alkopops

*die süßlichen Mischungen aus Limo mit Rum oder Wodka*

- Alkopops sind kohlenensäurehaltige alkoholische Mixgetränke aus Limonade, Schnaps (meist weißer Rum oder Wodka) und Aromen. Sie schmecken eher fruchtig als nach Alkohol, was sie für junge Menschen anziehend macht. Sie werden auch gezielt auf Optik und Geschmack hin entwickelt. Neue maskierte Mixgetränke sind im Anmarsch. Sie sind schnell zubereitet und mit reizvollen Namen auf der Karte (Jim Beam Cocktail, Canario Caipi,...) angeboten.
- Der Alkoholgehalt der Alkopops liegt zwischen vier und sechs Prozent. Das entspricht pro Flasche (meist 0,275 l) mindestens der Menge eines Stamperls Hochprozentigem. Und das, ohne danach zu schmecken. Die Wirkung des Alkohols wird durch die Kohlensäure verstärkt – er geht schneller ins Blut.
- Wer in einer „durchzechten Partynacht“ vier Alkopops trinkt, konsumiert so nebenbei rund 5 bis 7 Schnäpse. An die Folgen des Lenkens eines Autos unter Alkoholeinfluss wird dabei zu wenig gedacht.
- Der hohe Zuckergehalt macht die bunten Verführer für junge Menschen so gefährlich. Der süße Geschmack bringt Kindheits-Erinnerungen ins Bewusstsein und eliminiert die größte Hemmschwelle für Alkohol-Einsteiger – der Ekel vor dem bitteren Geschmack. Dadurch gewöhnen sich Jugendliche an den Alkoholkonsum.
- Praxistest: Eine Versuchsgruppe konsumierte Bier und Wodka, die andere Alkopops. Ergebnis: Die Bier/Wodka-Gruppe brachte den Schnaps kaum runter. Die Alkopops-Gruppe hatte die bunten Verführer schnell geleert und mit „nicht stark alkoholisch“ protokolliert. Der geschmacksneutrale Wodka wird im Mix-Getränk kaum bemerkt.
- Wunschziel: Die LokalbesitzerInnen sind gefordert, bei ihren Jugendgetränken und Ready-to-drink Getränken mehr Fantasie in die Getränkearten einzubringen. Soda Zitron und Obi gespritzt ist einfach zu wenig.

## Aus der Gewerbeordnung:

Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke aus-schenken, haben folgende Verpflichtungen:

1. **Jugendschutz beachten.** Sie müssen die Regeln des Jugendschutzgesetzes beachten.
2. **Nichtalkoholische Getränke obligat.** Einem Gast sind auch kalte nichtalkoholische Getränke anzubieten.
3. **Preise wie bei Alkohol.** Mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke dürfen nicht teurer sein als das billigste kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein). Der Preisvergleich erfolgt auf

der Grundlage des hochgerechneten Literpreises.

4. **Kein Alkohol an Alkoholisierte.** Die Wirte sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Gastbetrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.
5. **Verbote zum Nachlesen.** An geeigneter Stelle des Lokals ist ein Anschlag anzubringen, der über die Verbote des Ausschanks von Alkohol informiert.

Quelle: §§ 112f Gewerbeordnung



zum Inhalt

# Glücksspiele & Spielautomaten

## *Spiel um Geld – Casinos, Wettbüros, ...*

**Das Spiel mit Geld ist jungen Menschen untersagt. Erst ab 16 dürfen Spielautomaten (mit Geldeinwurf) „gefüttert“ werden. Verbotene Orte sind Wettbüros und Casinos. Wer diese besuchen will, muss 18 sein. Lotto, Toto, Rubbellose sind „jugendfrei“.**

Das Spielen mit Geld und das Betreten von Spielhallen sind verboten. Damit soll der Spielsucht vorgebeugt werden, ohne Monopoli zu verbieten.

**Glücksspiele.** Junge Menschen dürfen sich an Glücksspielen, Geschicklichkeitsspielen und öffentlichen Wetten nicht beteiligen, wenn um Geld oder Geldeswert gespielt wird. Davon ausgenommen sind behördlich genehmigte Tombolaveranstaltungen, Lotto- und Totospiele sowie der Kauf von Rubbellosen.

**Glücksspielautomaten ab 16.** Spielautomaten dürfen von jungen Menschen unter 16 nicht betätigt werden, egal wo sie stehen. Glücksspielautomaten sind solche, bei denen man Geld gewinnen kann. Andere Automaten, die mit Geld betrieben werden, sind davon ausgenommen (Miniaturrennbahn, Flipper, Billard, Tischfußball,...).

**Casinos und Wettbüros erst ab 18.** Junge Menschen dürfen Räume mit Geldspielapparaten unter 18 nicht betreten und sich nicht in diesen aufhalten - auch wenn sie von Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen begleitet würden. Dies gilt ebenso für Lokale und Orte (zB Wettbüros), wo auf andere Weise um Geld oder Geldeswert in nicht nur geringfügiger Höhe gespielt wird. Mit einem solchen Spiel darf erst begonnen werden, wenn Kinder oder Jugendliche den Raum oder den Ort verlassen haben.

**An die UnternehmerInnen.** Der Besuch eines Betriebes, in dem um Geld oder Geldeswert gespielt wird, kann für unter 18-Jährige für verboten erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde.



# DVDs & Softguns

*Gegen Gewalt – gegen Diskriminierung –  
gegen Porno*

**Für die Jugend.** Unter 18 dürfen junge Menschen keine jugendgefährdende Medien und Gegenstände (Spielzeugwaffen wie Softguns, Pornohefte,...) erwerben, besitzen oder benutzen. Junge Menschen dürfen Videokassetten und andere elektronische Bild-Datenträger nur dann erwerben, besitzen oder benutzen, wenn diese entsprechend ihrem Alter freigegeben worden sind.

**Für die Unternehmen.** UnternehmerInnen dürfen jungen Menschen unter 18 keine Medien (Zeitschriften, Bücher, Fotos, Videos, DVD,...) oder Gegenstände (Spiel-sachen, Sexartikel,...) oder Dienstleistungen (Telefonsex) anbieten, vorführen, weitergeben oder zugänglich machen, wenn sie die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von jungen Menschen gefährden können (siehe Alters-freigabe). Dies gilt insbesondere durch

- **Gewalt** - die Darstellung oder Verherrlichung von Gewalt, kriminelle Handlungen, menschenverachtende Brutalität
- **Diskriminierung** - die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts und ihres religiösen Bekenntnisses



- **Pornografie** - die Darstellung oder Vermittlung sexueller Handlungen wie auch Kinderporno

**Kein Platz für Ausreden.** Ist sich eine/ein UnternehmerIn nicht sicher, ob es sich um ein jugendgefährdendes Medium oder um einen jugendgefährdenden Gegenstand handelt, dann kann sie/er diesen Sachverhalt von der Bezirksverwaltungsbehörde prüfen lassen.

**Für die Eltern.** Auch viele TV-Sendungen sind nicht immer unproblematisch. Hier ist die freiwillige Selbstkontrolle der Eltern angesagt.

Alles was junge Menschen sittlich gefährdet, steht auf dem „Index“. Gedrucktes (Zeitschriften, Bücher, Fotos), Gefilmtes (Videos, DVDs) und Spielzeugwaffen. Das heißt: Man darf sie nicht kaufen, verkaufen, besitzen, verwenden. Es geht um die Themen Gewalt, Diskriminierung, Pornografie.

*goldrichtig*

Hände / Augen weg  
von Dingen,  
die Gewalt verherrlichen!

# Arbeiten ab 15 & Ferialjobs

## *Arbeiten ja – jugendgefährdende Tätigkeiten nein*

**Wer 15 ist und die Schulpflicht beendet hat, darf arbeiten. Das gilt auch für den Ferialjob. Für schulische Ferial- oder Pflichtpraktika muss man nicht 15 sein – doch die Schulpflicht muss beendet sein.**

Die Beschäftigung von jungen Menschen hat eine arbeitsrechtliche und eine ökonomische Seite. Entscheidend ist, dass Ferialjobs sowie Ferial- und Pflichtpraktika wie jede andere Tätigkeit arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

### **Die „arbeitsrechtliche“ Seite**

Die Standards der Kinder- und Jugendarbeit sind in mehreren Gesetzen niedergeschrieben. Klar ist aber, dass leichte Haushaltsarbeit zuhause nicht unter Kinderarbeit fällt. Gleiches gilt für die Arbeit, die Unterrichts- und Erziehungszwecken dient.

### **Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz.**

Ab welchem Alter ein junger Mensch wie viel, wann und was arbeiten darf, ist im Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz geregelt. Siehe dazu die wichtigsten Schutzbestimmungen auf der folgenden Seite. In einigen Branchen (Gastgewerbe, Bäckerei, Landarbeit,...) sind Ausnahmen bzw. spezifische Regelungen vorgesehen. Auch Kollektivverträge sehen solche vor.

**Landarbeiter und Bäcker.** Das Landarbeiter- und Bäckergesetz orientieren sich weitgehend an den Grundregeln, enthalten aber eine Reihe von Ausnahmen.

**Salzburger Jugendgesetz.** Das Salzburger Jugendgesetz legt zum Thema „Arbeit“ nur fest, dass unter 18-Jährigen keine Tätigkeiten ausüben dürfen, die ihre körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung (Produktion von Videobändern, Prostitution, Telefonsex,...) gefährden.

### **UN-Kinderrechtskonvention/Grundrechte der EU.**

Die UN-Kinderrechtskonvention (1990) und die Grundrechte der EU legen das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (wie Kinderarbeit) fest.

**Arbeiten in den Ferien.** Wer 15 ist und die Schulpflicht erfüllt hat, darf in den Ferien arbeiten. Wer ein Ferial- und Pflichtpraktikum (im Sinne des Schulrechts) machen muss, darf bereits vor dem 15. Geburtstag arbeiten. Aber: FerialpraktikantInnen unter 15 dürfen höchstens 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich arbeiten. Für TV- und Tonaufnahmen dürfen Kinder in den Ferien bis zu einem Drittel der Schulferien arbeiten. Das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz enthält noch weitere Details.

**Dienstvertrag.** Die Eltern müssen einem Lehrvertrag zustimmen, einem Ferialjob nicht.

## Service

Noch Fragen zum Arbeitsrecht:  
Arbeitsinspektorat  
Salzburg, Auerspergstraße 69  
(0662) 88 66 86 – 0  
post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Ferialjobbörse und mehr...

Akzente Salzburg  
(0662) 17 99  
www.akzente.net



zum Inhalt

## Gründzüge des „Kinderarbeitsrechts“

...generell gilt

- **Kinderarbeit vor dem 15. Geburtstag** oder so lange die Schulpflicht nicht erfüllt ist, verboten
- **FerialpraktikantInnen unter 15** dürfen in der unterrichtsfreien Zeit arbeiten - höchstens 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich
- **Arbeiten ab 12 Jahren:** 2 Stunden pro Tag erlaubt (zB Handreichung auf Sportplätzen,..) - in den Ferien höchstens während eines Drittels der Schulferien
- **Leichte Haushaltsarbeiten** zu Hause fallen nicht unter Kinderarbeit
- **Generell gilt bis 18:** keine gefährlichen Arbeiten und keine jugendgefährdenden Tätigkeiten (verbotene Betriebe)
- **Körperliche Züchtigung und Beleidigung** durch die/ den ArbeitgeberIn verboten

...wer älter als 15 und noch nicht 18 ist

- **Höchstens 8 Stunden** täglich und 40 Stunden wöchentlich
- **Überstunden** verboten
- **Schichtbetrieb** von 6 bis 22 Uhr erlaubt – im wöchentlichen Wechsel

- **Keine Nachtarbeit** – gearbeitet wird maximal von 6 bis 20 Uhr, ausgenommen: wer 16 ist, darf im Gastgewerbe bis 23 Uhr arbeiten, ab 15 darf ein Bäcker ab 4 Uhr arbeiten, ...
- **Arbeitspause muss sein:** 4,5 Stunden Arbeit folgen 30 Minuten Ruhepause
- **Nachtruhe:** 12 Stunden Ruhezeit zwischen den einzelnen Arbeitstagen
- **Fünf-Tage-Woche** ist genug
- **Wochenendfreizeit** – zwei zusammenhängende Tage müssen frei bleiben
- **Wochenendruhe:** frei an Sonn- und Feiertagen (ausgenommen Gastgewerbe, Krankenpflege)
- **Akkordarbeit** und leistungsbezogene Prämienarbeit während der Lehre und unter 16 verboten
- **Urlaub** im Sommer – mindestens 2 Wochen zwischen 15. Juni und 15. September

Quelle: Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (BGBl. Nr. 599/1987 idGF) – Auszug; siehe aber Landarbeitergesetz (BGBl.Nr. 287/1984) und Bäckergesetz (BGBl.Nr. 410/1996). Siehe auch Folder des Arbeitsinspektors. Ab 18 gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Die Einhaltung des Gesetzes wird vom Arbeitsinspektorat überwacht.

## Die ökonomische Seite der Arbeit

**Lohn.** Die Entlohnung von Jugendlichen darf die Mindestlöhne, die in den Kollektivverträgen festgesetzt sind, nicht unterschreiten. Auch FerialpraktikantInnen haben einen Anspruch auf anteilmäßige Sonderzahlungen. Wer zum Beispiel im Sommer zwei Monate arbeitet, hat Anspruch auf 2/12 der Sonderzahlungen.

**Versicherung.** Wer arbeitet, ist voll versichert (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung). Dies gilt auch für die meisten Ferialjobs. Wer im Monat nicht mehr als 349,01 € (2008) verdient, ist nur unfallversichert.

**Dazuverdienen & Familienbeihilfe.** Durch einen Ferialjob oder ein Ferial- oder Pflichtpraktikum verliert man nicht den Anspruch auf die Familienbeihilfe. Wer noch nicht 18 ist, kann unbeschränkt verdienen, ab 18 darf

man aus unselbstständiger Arbeit bis zur Verdienstfreigrenze (2008: 9.000 € pro Jahr) verdienen. Die Beiträge zur Sozialversicherung und das Weihnachts- und Urlaubsgeld können abgezogen werden. Wer mehr verdient, muss die Familienbeihilfe (incl. Kinderabsetzbetrag) des ganzen Jahres zurückzahlen.

**Lohnsteuer.** Lohnsteuer ist ab einem Monatseinkommen von ca. 1.100 € (brutto) zu zahlen. Wer bloß in den Ferien arbeitet, kann sich nach Jahresende die Lohnsteuer vom Finanzamt zurückholen.

**Zuschläge/Überstunden.** Steuerfrei sind Zuschläge für Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeit bis zu einem Betrag von 540 € (2008) und Überstunden pro Monat mit einem Zuschlag von 50%.

Info: Finanzlandesdirektion Salzburg – (0662) 63 80 - 0

# Von den Eltern getrennt wohnen

*ausziehen – ausreißen – davonlaufen*

**Bis zum 18. Geburtstag bestimmen grundsätzlich die Eltern den Wohnsitz ihrer Kinder. Nur mit Zustimmung der Eltern kann ein junger Mensch vorher ausziehen und einen Mietvertrag abschließen.**

## Suchen

Die meisten „AusreißerInnen“ suchen Unterschlupf bei Verwandten oder Freunden. Für die „AusreißerInnen“ sind Notrufnummern sehr wichtig (Siehe Seite 36). Einige Krisentelefone sind gebührenfrei anwählbar. Die MitarbeiterInnen eines Krisentelefonats vermitteln bei Bedarf auch eine betreute Übernachtungsmöglichkeit.

Unter 18 dürfen junge Menschen keine eigene Wohnung nehmen, ausgenommen die Eltern sind damit einverstanden. Dazu kommt, dass unter 18-Jährige nicht berechtigt sind, einen Mietvertrag zu unterzeichnen. Bis zum 18. Geburtstag sind die Eltern berechtigt, zu bestimmen, wo sich ihr Kind aufhalten und wohnen (zu Hause, im Internat, Schülerheim,...) soll. Anders ist es, wenn ein Jugendlicher noch nicht 18, aber schon verheiratet ist.

**Heirat.** In Österreich können Personen ab dem 18. Lebensjahr heiraten. Ab dem 16. Lebensjahr kann eine Person nur heiraten, wenn der/die künftige EhepartnerIn bereits 18 ist und die Eltern und das Gericht zustimmen.

**Ausgerissen.** Wer noch nicht 18 ist und von zu Hause „abhaut“, muss wissen, dass die Eltern das Recht haben, ihr Kind wieder zurückzuholen – auch gegen den Willen des Kindes. Die Eltern können die Polizei ersuchen, den Aufenthalt ihrer „Ausreißer“ zu ermitteln und die Kinder zurückzuholen.

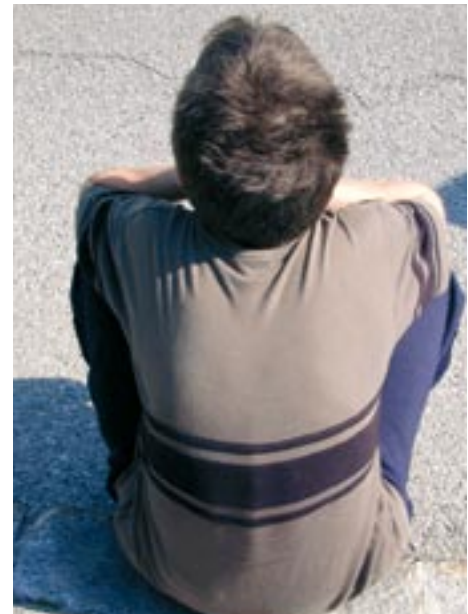
**Vor Gewalt davonlaufen.** Die Polizei hat die Möglichkeit, ein Familienmitglied, das innerhalb der Familie Gewalt androht oder

ausübt, aus einer Wohnung wegzuweisen. Es kann auch ein Betretungsverbot ausgesprochen werden. Es spielt dabei keine Rolle, wem die Wohnung oder das Haus gehört.

Rat und Hilfe:

### Interventionsstelle

Salzburg, Paris-Lodron-Straße 3a  
Festnetz: (0662) 8 70 100  
Handy: 0664 – 16 34 8 62



# Geschäfte machen

## *Moped gekauft – Papa dagegen – Verträge schließen*

Da junge Menschen nicht immer die Folgen ihrer Handlungen abschätzen können, werden sie durch das Gesetz vor nachteiligen Rechtsgeschäften geschützt, indem ihre Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Sie können keine Verfügungen treffen und sich nicht zu etwas verpflichten.

**0 – 7 Jahren.** Kinder unter 7 Jahren sind nicht geschäftsfähig – ausgenommen alterstypische Rechtsgeschäfte (zB Kauf einer Schokolade).

**7 – 14 Jahren.** Bis zum 14. Geburtstag ist man nicht geschäftsfähig. Eine Ausnahme bilden alterstypische Rechtsgeschäfte über geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (zB Kauf einer Kinokarte, CD,...). In der Regel sind es Geschäfte, die mit dem Taschengeld finanziert werden können. Geschenke oder vorteilhafte Versprechen, die mit keinen künftigen Kosten verbunden sind, können angenommen werden. Unwirksam ist zB die Geschenkannahme eines Haustiers, weil damit Kosten für die Fütterung anfallen.

**14 – 18 Jahren.** In diesem Alter gelten die Regelungen wie für Jüngere. Sie können aber ab 14 schon selbstständige Entschei-



dungen treffen, und zwar über:

- Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind (Fahrrad, Taschengeld,...);
- ihr Einkommen aus eigenem Erwerb, solange der eigene Lebensunterhalt nicht gefährdet wird (Faustregel: 30% des Monatseinkommens, bei Ratenzahlungen entscheidet die Dauer und Höhe der Belastung);
- den Abschluss eines Dienstvertrags (zB Ferialjob, ausgenommen Lehr- und Ausbildungsverträge).

Alle anderen Rechtsgeschäfte werden erst gültig, wenn die Eltern zustimmen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Größere Geldbeträge, die für einen bestimmten Zweck (zB Computer) überlassen werden, unterliegen nicht der freien Verfügung. Wer eigene Einkünfte hat, kann ab 17 eine Bankomatkarte erhalten.

Junge Menschen können erst ab 18 Jahren uneingeschränkt „Geschäfte machen“. Vorher brauchen sie meist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (fast immer die Eltern).

Geschäftsfähig sein bedeutet auch Verantwortung übernehmen.

### *Die Notbremse*

Rechtswidrig abgeschlossene  
Rechtsgeschäfte von unter  
18-Jährigen können ohne Kosten  
rückgängig gemacht (widerrufen)  
werden.

# Die Don'ts zwischen 16 und 18

*Für Jugendliche ab 16 gibt es fast keine gesetzlichen Beschränkungen mehr – ausgenommen sind:*

## Nicht erlaubtes Verhalten

- Konsum von hochprozentigem Alkohol
- Besuch von jugendgefährdenden Filmen und Theatervorstellungen
- Besitz und Kauf von jugendgefährdenden Magazinen, DVDs und Gegenständen
- Ausübung von jugendgefährdenden Tätigkeiten

## Verbotene Orte – Lokalverbote

- Glückspiellokale und Wettbüros
- Branntweinschenken
- Sex- und Swingerclubs, Peepshows



**A** LKOHOL

**S** PIEL

**D** ROGEN

**Z** IGARETTEN

**G** EWALT



zum Inhalt



# die unangenehmen Seiten

# Strafbestimmungen

## *Übertretungen – die Folgen sind nicht ohne*

Wer sich nicht an die Verhaltensregeln des Jugendschutzes hält, muss mit Strafen rechnen. Meist sind es Geldstrafen. Kinder unter 14 werden nicht bestraft, die Strafvorschreibung geht an die Aufsichtsperson.

Eltern, Aufsichtspersonen, Betriebsinhaber, Lokalbetreiber müssen mit Strafen rechnen, wenn sie sich nicht an das Jugendgesetz halten oder es unterlaufen.

**Abnahme.** Kindern und Jugendlichen können jederzeit alkoholische Getränke, Tabakwaren, jugendgefährdende Gegenstände, Feuerwerkskörper und nicht freigegebene DVDs abgenommen werden. Sie werden den Jugendlichen oder Eltern nicht mehr zurückgegeben.

**Strafen bei einer Anzeige.** Wer die Jugendschutzbestimmungen nicht beachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung. Bei Personen, die älter sind als 18, ist auch der Versuch strafbar. Weiters gilt:

■ **Jugendliche.** Übertretungshandlungen von jungen Menschen, die älter als 14 sind, werden mit einer Geldstrafe bis zu 220 € bestraft. Eine Haftstrafe ist nicht vorgesehen. Der junge Mensch kann allerdings zu einem Beratungsgespräch verpflichtet werden. Jugendgefährdende Medien und Gegenstände werden für verfallen erklärt.

■ **Eltern und andere Aufsichtspersonen.** Übertretungshandlungen von Aufsichtspersonen (Eltern, Erziehungsberechtigte, Begleitpersonen,...) werden mit einer

Geldstrafe bis zu 3.700 € bestraft.

■ **Unternehmen.** Übertretungshandlungen von Unternehmen und Veranstaltern werden mit einer Geldstrafe bis zu 3.700 € bestraft. Übertretungen im Zusammenhang mit jugendgefährdenden Gegenständen oder nicht freigegebenen Videokassetten werden mit einer Geldstrafe bis 7.300 € und Suchtgiftdelikte mit einer Geldstrafe bis 14.600 € oder Freiheitsstrafe bis vier Wochen bestraft. Der verbotene Ausschank von Alkohol an junge Menschen durch Gewerbetreibende wird nach der Gewerbeordnung 1994 (BGBl.Nr. 194/1994 idgF) bestraft. Bei wiederholten Übertretungen kann ein Verfahren zur Entziehung des Gewerbes eingeleitet werden.

**Erwischt.** Wird ein junger Mensch, der gegen das Jugendgesetz verstößt, von der Polizei „erwischt“, dann muss er an Ort und Stelle eine Strafe zahlen. Je nach Schwere und Häufigkeit der Übertretung kann es auch sein, dass die Eltern (Aufsichtspersonen) und das Jugendamt verständigt werden. Sind die Eltern (Aufsichtspersonen) nicht erreichbar, dann entscheidet das Jugendamt, was unternommen wird. Möglich ist die Aufnahme in eine Einrichtung der Jugendwohlfahrt (zB Jugendnotschlafstelle).

### *Strafmandat*

Wer erwischt wird, zahlt an Ort und Stelle je nach Art des Vergehens 7 bis 21 €. Eine Anzeige wird in der Regel erstattet, wenn jemand nicht zahlt oder an den Erhebungen nicht mitwirkt.



zum Inhalt

# Schadenersatz

*Wer einen anderen schädigt, muss zahlen*

Im Umfeld der Szenegastronomie sind infolge des Alkoholkonsums Vandalismus und Gewaltakte häufig eine traurige Nebenerscheinung. Zu wenig wird an die Folgen (Ersatz des Schadens) gedacht. Beim Schadenersatz geht es um die Frage, unter welchen Bedingungen man einen Schaden ersetzen muss.

**Grundsatz.** Der Grundsatz ist einfach. Wer einen Schaden verursacht, muss den Schaden wieder gutmachen. Präziser: Wer fahrlässig oder vorsätzlich eine Handlung setzt, muss für Schäden, die er dabei verursacht, selbst aufkommen.

**Deliktsfähigkeit.** Die Frage, ob vom jungen Menschen Schadenersatz verlangt wird, hängt von seiner Deliktsfähigkeit ab. Maßgebend sind zwei Faktoren:

- **Alter:** Die volle Deliktsfähigkeit wird normalerweise mit dem 14. Geburtstag erreicht.
- **Geisteszustand:** Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder eine vorübergehende Bewusstseinsstörung beseitigen für die Dauer des Zustands die Deliktsfähigkeit.

**Haftung des Jugendlichen.** Ab dem 14. Geburtstag sind Kinder schuldfähig

(deliktsfähig) und somit selbst schadenersatzpflichtig. Unter 14 haftet ein junger Mensch, wenn er offensichtlich fähig ist, das rechtswidrige Verhalten einzusehen und die daraus resultierenden Folgen abzuschätzen (zB Diebstahlsdelikte, mutwillige Zerstörungsakte). Ab 14 ist ein Kind nur bei verzögerter Entwicklung schuldunfähig.

**Haftung der Erziehungsberechtigten/ Aufsichtspersonen.** Verursacht ein junger Mensch unter 14 einen Schaden, dann haften die Eltern (oder auch Aufsichtspersonen) nur dann, wenn sie schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) die Aufsichtspflicht vernachlässigt haben. Das Ausmaß der Aufsichtspflicht richtet sich danach, was angesichts des Alters und der Entwicklung des jungen Menschen vom Aufsichtsführenden verlangt werden kann.

**Sonderfall Alkohol.** Wer freiwillig Alkohol konsumiert und dadurch in einem beeinträchtigten oder alkoholisierten Zustand einem anderen Schaden zufügt, handelt grundsätzlich grob fahrlässig und wird dadurch schadenersatzpflichtig. Zudem können strafrechtliche Tatbestände verwirklicht werden. Zu denken ist an eine fahrlässige Körperverletzung oder Tötung.

**Wer einen Schaden verursacht, muss den Schaden wieder gutmachen. Ab 14 haftet jede/jeder selbst für ihr/sein Handeln. Wer sein rechtswidriges Verhalten einsehen kann, wird auch vor dem 14. Lebensjahr zur Verantwortung gezogen.**



# Straffähigkeit ab 14

*Wer ein Gesetz verletzt, wird....*

**Erst ab 14 wird man für eine begangene Gesetzesübertretung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Bis 16 Jahre kann von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn es sich um ein leichtes Vergehen handelt. Noch was: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.**

Im Strafrecht geht es um die Frage, ob jemand für eine Tat bestraft werden kann. Ein Delikt ist eine strafbare Handlung. In jungen Jahren kann man allerdings ein Delikt begehen, aber es muss zu keiner Strafe kommen. Unter 14 kann man zwar rechtswidrig handeln, aber nicht schuldhaft.

**Ab 14 straffähig.** Ab 14 wird ein junger Mensch deliktsfähig und strafmündig. Das heißt, er wird für fahrlässig oder vorsätzlich begangene Gesetzesübertretungen (Straftaten) zur Verantwortung gezogen. Es kommen Geld- oder Freiheitsstrafen in Frage.

Für Taten, die vor dem 16. Lebensjahr begangen werden, entfällt die Strafe, falls dem jungen Menschen kein schweres Verschulden trifft und die Bestrafung aus besonderen Gründen nicht förderlich erscheint.

**Bis 18 Jugendgericht.** Bis zum 18. Geburtstag wird in Strafverfahren das Jugendgerichtsgesetz angewendet, das weniger hohe Strafandrohungen als für Erwachsene vorsieht.

**Strafart und Alternativen.** Nicht immer muss es eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe sein. Die Alternative: Gesteht die/der Jugendliche ihre/seine Tat ein und liegt kein schweres Verschulden vor, dann macht der Staatsanwalt oder Richter ein Angebot eines außergerichtlichen Tatausgleichs (Bereinigung des Vorfalls zwischen TäterIn und Opfer). Die Vorstrafe kann verhindert werden, wenn der Betroffene bereit ist

- eine gemeinnützige Leistung zu erbringen,
- sich durch eine/einen BetreuungshelferIn betreuen zu lassen (allenfalls mit Weisung oder Auflage wie zB Zahlung von Schmerzensgeld),
- eine Probezeit akzeptiert.

**Strafe und Schadensersatz.** Wenn es keine Strafe gibt, heißt das noch nicht, dass es zu keinen Schadenersatzansprüchen kommen kann.

**Gut zu wissen.** Der Spruch: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“, gilt auch hier. Das heißt, niemand kann sich darauf ausreden, nicht über die Gesetze Bescheid zu wissen.

## Mehr Infos

Verein Neustart  
Salzburg,  
Schallmoser Hauptstraße 38  
(0662) 65 04 36

# An die Eltern

## **in die Freiheit begleiten**

Wenn junge Menschen die „weite Welt“ (auf)suchen, überall sein wollen, nur nicht zu Hause, sich Freiheiten (heraus)nehmen, die Gefahren suchen, sich den Trends der Zeit hingeben und die neuen Genüsse in Hülle und Fülle auskosten wollen und so Schritt für Schritt ihr Leben in die Hand nehmen, ist liebevolle Begleitung durch die Eltern angesagt. Die Eltern müssen lernen loszulassen, zu vertrauen und die individuellen Bedürfnisse des Kindes zu respektieren, damit ein junger Mensch eine eigenständige Persönlichkeit und Freundschaften fürs Leben entwickeln kann sowie spätestens mit 18 eigenverantwortlich seine Grenzen selbst setzt.

## **die Grenzen argumentieren**

Mit jedem Jahr werden die gesetzlichen Grenzen weiter gesteckt. Wenn Sie dem Kind Einschränkungen auferlegen, sollten diese gut argumentierbar sein. Ein „Ich-erlaube-das-einfach-nicht“ ist zu wenig und provoziert mehr Widerstand und Gegendruck. Besser ist es: Ziele geben, tragbare Vereinbarungen schließen, eigene Ängste formulieren und gleichzeitig Vertrauen schenken. Das stärkt das Selbstbewusstsein von Jugendlichen. Sie können so eher annehmen: „Ohne Rau(s)ch geht's auch.“

## **neue Genüsse erlernen**

Jugendliche sollen lernen, dass Alkohol ein Genussmittel ist, das man zu bestimmten Anlässen (wie ein besonderes Abendessen) auf den Tisch bringt und nicht täglich wie ein Nahrungsmittel zu sich nimmt. Seien Sie selbst darin ein glaubhaftes Vorbild. Erwachsene werden von den Jugendlichen selbst daran gemessen. Und wenn ein junger Mensch einmal in ein süchtiges Verhalten abdriftet und gefährdet ist, die Lebensbalance zu verlieren, verstehen Sie die Sucht als Signal und als Hilfeschrei. Wo Sucht ist, ist auch Sehnsucht (nach Liebe, Berührung, Anerkennung).



- Theater der Jugend
- Fachstelle für Suchtvorbeugung
- Kommunale und Regionale Jugendarbeit
- Jugendinformation
- Akzente International
- S-Pass. Die Salzburger Jugendkarte
- EURO<26 Jugendkarte
- Verlag Akzente Salzburg



Initiativen für  
junge Leute!

Akzente Salzburg ■ Glockengasse 4c ■ 5020 Salzburg ■ Tel. 0662/84 92 91



Projekt der Stadtgemeinde Salzburg. Themen: verbesserte Freizeitangebote für junge Menschen, aktive Mitbestimmung Jugendlicher im Gemeinwesen der Stadt Salzburg

## jugend : freizeitkultur

Jugendkoordination Magistrat Salzburg  
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg  
Tel. 0662-8072/2976, 2977  
Mail [jugendkoordination@stadt-salzburg.at](mailto:jugendkoordination@stadt-salzburg.at)  
[www.jfk-online.at](http://www.jfk-online.at) (Jugendhomepage der Stadt Salzburg)

Beratung Jugendlicher in Freizeitfragen, bei ihren Anliegen/Vorhaben/Projekten; Netzwerkarbeit mit den div. Jugendinstitutionen/-vertretungen in der Stadt Salzburg; intensive Zusammenarbeit mit Akzente Salzburg; Jugendkongress; Jugendhomepage; Belebung der Salzachufer; Ferienbetreuung/-programme für Jugendliche; Unterstützung von Projekten wie Weltkinderfest, Plaudertasche, Kinderstadt, Kinderuni, etc.





# Lebenshilfen Jugendschutz aktiv



[zum Inhalt](#)

# Wer was wann wo wie

## *Wer hilft weiter – Jugendschutz pro aktiv*

### Krisentelefone

**Rat auf Draht des ORF**  
147  
rataufdraht@orf.at

**Ö3-Kummernummer**  
0800 – 600 607 (gebührenfrei)  
von 12 – 24 Uhr

**kids-line** Kindertelefon Salzburg  
0810 234 123 (10 Cent vom Handy)

**schwanger und verzweifelt**  
0800 – 53 99 35 (gebührenfrei)

**Babynest / Anonyme Geburt**  
[www.babynest-salzburg.at](http://www.babynest-salzburg.at) und in der  
Broschüre „Adoption“ (Land Salzburg)

**Kinderrechte**  
[www.kinderrechte.at](http://www.kinderrechte.at)

### Kriseneinrichtungen

**Drogenberatung**  
Salzburg, St.-Julien-Straße 9a  
(0662) 87 96 82 oder 88 28 71  
Mo 9 – 12, 13 – 17, Di 13 – 17  
Do 9 – 12, 13 – 17, Fr 9 – 12

**Exit7**  
**Notschlafstelle für Jugendliche** (bis 18)  
Salzburg-Maxglan, Siezenheimerstraße 7  
(0662) 43 97 28  
geöffnet 365 Tage von 18 – 10 Uhr

**Krisenstelle für Jugendliche**  
Salzburg, Werkstättenstraße 4  
(0662) 53 2 66  
geöffnet 365 Tage

**Notschlafstelle für Erwachsene** (ab 18)  
Salzburg, Hellbrunnerstraße 13b  
(0662) 62 97 86  
geöffnet 365 Tage von 18 -10 Uhr

**Interventionsstelle**  
(bei Gewalt in der Familie)  
Salzburg, Paris-Lodron-Straße 3a  
0664 – 16 34 8 62

**„überlebt“**  
Selbsthilfegruppe für Frauen und Mädchen  
mit sexuellen Missbrauchserfahrungen  
Salzburg, Faberstraße 19  
(0662) 88 89 258 (Di - Fr 8 - 11 Uhr)  
[shg.ueberlebt@aon.at](mailto:shg.ueberlebt@aon.at)

**First love Ambulanz**  
(0662) 44 82 – 2508  
Mo 16 – 18 Uhr

**Kinderschutzzentrum**  
Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 49  
[beratung@kinderschutzzentrum.at](mailto:beratung@kinderschutzzentrum.at)



**Insel – Haus der Jugend**

Alpensiedlung: Franz-Hinterholzer-Kai 8  
Mo – Fr 12 – 17

**Internat. Jugendzentrum Get2Gether**

Parsch: Fürbergstraße 30  
Di 17 – 20, Mi, Do 15 – 20, Fr, Sa 15 – 22

**Jugendtreff Forellenweg**

Liefering: Eugen-Müller-Straße 59  
Do – Sa 18 – 21

**Jugend- und Kulturzentrum „Corner“**

Itzling Techno-Z: Austraße 3b  
JUJ: Do bis Sa 16 – 22  
InternetCafe: Di, Mi 15 – 19

**Jugendzentrum IGLU**

Andräviertel: Haydnstraße 4  
Mo – Fr 13 – 18, Mi 19 – 21  
Einmal mtl. Sa 14 – 18

**Kinder- und Jugendhaus Liefering**

Liefering: Laufenstraße 43  
Di 14 – 18, Mi, Do 14 – 21,  
Fr, Sa 14 – 21:30; So 15 – 20

**Kinder- und Jugendzentrum Lehen**

Lehen: Schumacherstraße 20  
Di, Mi, Do 15:30 – 20:00  
Fr, Sa 14:30 – 20:00

**Kinder- und Jugendzentrum Taxham**

Taxham: Klessheimer Allee 87  
KIZ / Abenteuerspielplatz: 14 – 18  
JUJ: Di – Do 14 – 18; Fr, Sa 14 – 20

**Kommunikationszentrum „KOMM“**

Berger-Sandhofer-Siedlung:  
Kendlerstraße 35  
KIZ: Mi – Sa 15 – 18  
JUJ: Mi – Sa 15 – 21

**MARK.freizeit.kultur**

Aigen: Aignerstraße 57  
Di – Do 17 – 23 Uhr, Fr, Sa 17 – 24

**KIZ und JUJ – Kinder- und Jugendzentren for Kids and Teens**

in der Stadt Salzburg

**Flachgau**

Abersee	Jugendtreff
Anif	JUZ „JET“
Anthering	Time out „Jet“
Bergheim	Jugendtreff
Berndorf	Jugendtreff
Bürmoos	Jugend- und Kulturtreff
Ebenau	Jugendtreff „Joghurt“
Elixhausen	„Power Bridge“

Eugendorf	Jugendtreff „J.O.E.“
Faistenau	Jugendtreff „Time out“
Henndorf	Jugendtreff „Time out“
Grödig	JUZ Kugelmühle
Großgmain	Jugendtreff „Time out“
Lamprechtshausen	Jugendtreff
Mattsee	Jugend Aktion Mattsee
Neumarkt	JUZ „Inside“
Nussdorf	JUZ „fun4you“

**KIZ und JUJ – Kinder- und Jugendzentren for Kids and Teens**

in den Bezirken



zum Inhalt

## KIZ und JUZ – Kinder- und Jugendzentren for Kids and Teens in den Bezirken

Oberndorf	Jugendzentrum
Obertrum	JUZ „Time out“
St. Georgen	Jugendtreff
Seekirchen	Jugendtreff „Time out“
Straßwalchen	JUZ „Time out“
Thalgau	Jugendtreff „Time out“
Wals-Siezenheim	Jugendtreff „Time out“

### Lungau

Muhr	Jugendtreff
St. Margarethen	Jugendtreff
Tamsweg	„Time out“

### Tennengau

Abtenau	Jugendtreff „Time out“
Golling	Jugendzentrum
Hallein	„ZONE 11“
Hallein Davisstr.	Evang. JUZ
Hallein-Rif	JC-Rif
Kuchl	Jugendzentrum
Puch	JUZ „Time out“

### Pinzgau

Bruck / Glstr.	Jugendtreff
Mittersill	Jugendzentrum
Rauris	Jugendraum
St. Martin	Jugendraum
Saalfelden	„KIDSJUJ“
Weißbach	Jugendraum
Zell am See	Jugendzentrum

### Pongau

Bischofshofen	Jugendtreff „Liberty“
Radstadt	Jugendzentrum
St. Johann	JUZ „Domtreff“
St. Veit	Jugendzentrum
Tenneck	JT „Die Mühle“

Quelle: [www.euregio.juzi.de](http://www.euregio.juzi.de)

## Soziale Kinder- und Jugendarbeit parteiisch für Kinder und Jugendliche

### Soziale Kinder und Jugendarbeit

koordiniert die soziale Kinder- und Jugendarbeit auf Basis des Jugendwohlfahrtsrecht und des Jugendschutzes

Salzburg, Fanny-von-Lehnert-Straße 1

**(0662) 80 42 – 35 85**

[soziales@salzburg.gv.at](mailto:soziales@salzburg.gv.at)

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

vertreten in allen

Bezirksverwaltungsbehörden

Flachgau **(0662) 81 80 – 57 73**

Lungau **(064 74) 65 41 - 65 73**

Pinzgau **(065 42) 760 – 67 42**

Pongau **(064 12) 61 01 - 62 70**

Stadt Salzburg **(0662) 80 72 – 32 80**

Tennengau **(062 45) 7 96 - 60 37**

### bivak.mobil - Jugendberatungsstelle

Beratungsstelle der Stadt Salzburg für Jugendliche zwischen 14 - 24 Jahren  
Salzburg, Linzergasse 72

**(0662) 87 33 73**

[bivak.mobil-liga@salzburg.co.at](mailto:bivak.mobil-liga@salzburg.co.at)

Mo, Mi 13 – 19, Di, Do 10 – 15,

Fr 10 – 14 Uhr



zum Inhalt

**Kinder- und Jugendanwaltschaft**  
Weisungsfreie Interessenvertretung des  
Landes für Kinder und Jugendliche  
Salzburg, Museumsplatz 4

(0662) 43 05 50  
[kija.sbg@kija.at](mailto:kija.sbg@kija.at)  
[www.kija.at/sbg](http://www.kija.at/sbg)  
Mo bis Do 10 – 16, Fr 10 – 13 Uhr

## Soziale Kinder- und Jugendarbeit

**Akzente Salzburg**  
Informiert über alle Jugendaktivitäten –  
eine Einrichtung des Landes  
Salzburg, Glockengasse 4c  
(0662) 84 92 91  
[info@akzente.net](mailto:info@akzente.net)  
[www.akzente.net](http://www.akzente.net)

**jfk - jugend:freizeitkultur**  
Kinder- und Jugendarbeit im Freizeit- und  
Kulturbereich – eine Einrichtung der Stadt  
Salzburg  
Salzburg, Schloss Mirabell  
(0662) 80 72 – 29 76  
[www.jfk-online.at](http://www.jfk-online.at)

**Jugendarbeit für  
Freizeit und Kultur**  
koordiniert die gesellschaftlichen  
Anliegen und die  
Arbeit für Jugendliche im  
Freizeit- und Kulturbereich

### Ab wann darf ich...?

Sexualmündigkeit  
Von: kija Salzburg

### Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Ein Folder über die gesetzlichen Bestim-  
mungen. Von: Arbeitsinspektorat

### Eltern & Kind. Tarife 2008

Eine Familieninfo, über 54 Sozialleistungen.  
Von: Land Salzburg

### Eltern & Kind. Ihre rechtlichen Beziehungen

Alles über die rechtlichen Beziehungen  
zwischen Eltern und Kindern.  
Von: Land Salzburg

### Gewalt an Kindern

Ein Leitfaden für Eltern für eine gewaltfreie  
Erziehung. Von: Kija Salzburg

### Starke Kinder

Suchtvorbeugung Salzburg  
Von: Stadt Salzburg

**Miteinander ohne Rauch – Erste Hilfe für  
Mitraucher** Von: Bundesministerium Sozia-  
les und Generationen

**Pflichtpraktikum im Hotel- u. Gastgewerbe**  
Ein Ratgeber der Arbeiterkammer Salzburg

### Rauchen

Ein Leitfaden für Jugendliche.  
Von: Akzente Salzburg

### Sexuelle Gewalt an Kindern

Information mit Hilfsangeboten und Vor-  
schlägen zur Prävention. Von: Kija Salzburg

### Schreie im Stillen – sexuelle gewalt an mädchen und buben ist tabu.

Adressenübersicht - Beratungs- und Inter-  
ventionsstellen, Selbsthilfegruppen, Ämter,  
Frauenhäuser,... Von: Frauenbüros von  
Stadt und Land Salzburg

### Europäische Kommission

<http://europa.eu.int/comm/>  
Informationen über neue Medien, Jugend-  
schutz und Menschenwürde.

## Broschüren & Internet



Jugendschutzflyer für  
Jugendliche

 **zum Inhalt**

**Weitere Exemplare zu bestellen unter  
(0662) 80 42 - 35 85**

**Impressum**

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung Soziales  
(vertreten durch Dr. Herbert Prucher)  
5010 Salzburg, Fanny-von-Lehnert-Straße 1  
Text/Redaktion: Mag. F.E.Eiersebner  
Lektorat: Dr. Peter Valentini, Mag. Alexander Viehauser  
Grafik: Werbeagentur Huber-Gürtler  
Herstellung: Salzkammergut Media GmbH  
Auflage: Februar 2008

Erstellt unter der Mitwirkung von

- Akzente – Initiativen für junge Leute
- Arbeitsinspektorat Salzburg
- Bundesgymnasium Seekirchen
- Bundespolizeidirektion
- Gewerbebehörde des Landes Salzburg
- Landesschulrat Salzburg
- Strafamts des Magistrats Salzburg
- Wirtschaftskammer Salzburg

*Sozial*  
**Land Salzburg**

